

Zuchtprogramm für die Rasse des Sächsisch-Thüringischen Schweren Warmblutes des Verband der Pferdezüchter Mecklenburg-Vorpommern e.V.

1.	Angaben zum Ursprungszuchtbuch.....	3
2.	Geografisches Gebiet.....	3
3.	Umfang der Zuchtpopulation	3
4.	Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale	3
5.	Eigenschaften und Hauptmerkmale.....	3
6.	Selektionsmerkmale	5
7.	Zuchtmethode	6
8.	Unterteilung des Zuchtbuches	6
9.	Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch	6
	(9.1) Zuchtbuch für Hengste	76
	(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	76
	(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	7
	(9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	87
	(9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	87
	(9.2) Zuchtbuch für Stuten	8
	(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	8
	(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	8
	(9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	8
	(9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	98
10.	Tierzuchtbescheinigungen	98
	(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis	9
	(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises	9
	(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis.....	9
	(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung	10
	(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung	10
	(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung	10
	(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial	10
11.	Selektionsveranstaltungen	11
	(11.1) Körung.....	11
	(11.2) Stutbucheintragung	11
	(11.3) Leistungsprüfungen	1244
	(11.3.1) Hengstleistungsprüfungen.....	1244
	(11.3.1.1) Stationsprüfung	12
	(11.3.1.2) Turniersportprüfung	12
	(11.3.1.3) Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I.....	12
	(11.3.2) Zuchtstutenprüfungen	1342
	(11.3.2.1) Stations- und Feldprüfung.....	13

(11.3.2.2) Turniersportprüfung	13
12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung	<u>1413</u>
13. Einsatz von Reproduktionstechniken	14
(13.1) Künstliche Besamung	14
(13.2) Embryotransfer	14
(13.3) Klonen	14
14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Variationen bzw. Besonderheiten	14
15. Zuchtwertschätzung	<u>1514</u>
16. Beauftragte Stellen	<u>1615</u>
17. Weitere Bestimmungen	<u>1816</u>
(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique EquineLifenummer – UELN)	<u>1816</u>
(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch	<u>1817</u>
(17.3) Vergabe eines Zuchtbrandes	<u>1817</u>
(17.3.1) Beauftragte für die Kennzeichnung	<u>1817</u>
(17.3.2) Zuchtbrand	<u>1817</u>
(17.4) Transponder	<u>1817</u>
(17.5) Leistungsstutbuch der Rasse	<u>1817</u>
(17.6) Suffixregelung für Kaltblüter und Schweres Warmblut	<u>1917</u>
<i>Anlage 1 - Liste der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale</i>	<u>2019</u>
<i>Anlage 3 - Richtlinien für die Eigenleistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen</i>	<u>2427</u>
<i>Anlage 6: Vergaberichtlinien für Prämierungen – Hengste</i>	<u>2528</u>
<i>Anlage 7: Vergaberichtlinien für Prämierungen – Stuten</i>	<u>2629</u>
<i>Anlage 11 – Körordnung des Sächsisch-Thüringischen Schweren Warmblutes</i>	<u>2830</u>

Zuchtprogramm für die Rasse des Sächsisch-Thüringischen Schweren Warmblutes des Verbandes der Pferdezüchter Mecklenburg-Vorpommern e.V.

1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch

Der Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V., Käthe-Kollwitz-Platz 2, 01468 Moritzburg ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Sächsisch-Thüringisches Schweres Warmblut führt. Als Ursprungszuchtorganisation hat der Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V. die Grundsätze der Zucht für die Rasse des Sächsisch-Thüringischen Schweren Warmblutes aufgestellt und für die Filialzuchtbücher veröffentlicht unter <https://pferde-sachsen-thueringen.de/zucht/zuchtbuchordnung/zuchtprogramme>

2. Geografisches Gebiet

Das geographische Gebiet, in dem der Zuchtverband das Zuchtprogramm durchführt, umfasst neben Deutschland:

die EU-Mitgliedsstaaten:
Dänemark

3. Umfang der Zuchtpopulation

Der Umfang der Population beträgt (Stand 01.01.2021):
Stuten: 977 Stuten
Hengste: 65 Hengste

<https://www.pferd-aktuell.de/shop/broschuren-formulare-vertrage-unterrichtsmaterial/jahresberichte-fn-dokr.html>

4. Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale

Das Zuchtprogramm hat einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das definierte Zuchtziel und somit die Verbesserung der Eigenschaften der Rasse zum Ziel und umfasst alle Maßnahmen und Aktivitäten, die diesem Ziel dienlich sind.

Das Sächsisch-Thüringische Schwere Warmblut ist besonders geeignet als Fahrpferd für den Turniersport, als Kutsch- u. Wagenpferd für den Freizeitbereich und für Repräsentationszwecke sowie als Reitpferd. Wegen seines ausgesprochen guten Temperaments auch für Zwecke bei denen dieses insbesondere gefordert wird, z.B. therapeutisches Reiten, Schulsport, Voltigieren etc. Das Schwere Warmblut auf sächsisch-thüringischer Grundlage ist geprägt durch kraftvolle Eleganz und Harmonie in der äußeren Erscheinung bei aktionsbetonter Trabbewegung, Langlebigkeit, Konstitutionshärte, Leichtfuttrigkeit und einem sehr guten Charakter.

5. Eigenschaften und Hauptmerkmale

Rasse	Sächsisch-Thüringisches Schweres Warmblut
Herkunft	Sachsen, Thüringen
Größe	ein mittelrahmiges Pferd ab 158 cm Stockmaß am Widerrist
Farbe	überwiegend Rappen und Braune, Schimmel und Füchse können auftreten, wobei die Fuchsfarbe wenig erwünscht ist

Äußere Erscheinung

<i>Typ</i>	<p>Erwünscht ist das Erscheinungsbild eines kalibrigen, eleganten, großlinigen und harmonischen Fahrpferdes. Zuchttiere sollen über einen deutlichen Geschlechtsausdruck verfügen. Unerwünscht sind z.B. zu kleine oder zu große Pferde, grobe Körperteile, plumpe, derbe und kurzlinige Typen, geschlechtsloser Ausdruck sowie schwammige Konturen.</p>
<i>Körperbau</i>	<p>Erwünscht ist ein harmonischer, für Sport- und Freizeit-zwecke geeigneter Körperbau. Dazu gehören: ein markanter, ausdrucksvoller Kopf mit großem, freundlichem Auge eine mittellange, gut aufgesetzte und bemuskelte Halsung eine markante, lange Schulter deutlich markierter Widerrist mit ausreichender Sattella-ge ein genügend langer, elastischer und gut bemuskelter Rücken ausgeprägte Brust- und Flankentiefe sowie Rippenwöl- bung eine kräftig bemuskelte, leicht geneigte Kruppe eine harmonische Aufteilung in Vor-, Mittel- und Hinter- hand</p> <p>Erwünscht ist weiterhin ein ausreichend starkes, zum Körperbau passendes, trockenes Fundament. mit korrekten, breiten Gelenken mit wohlgeformten, festen Hufen eine korrekte, von hinten gesehen gerade Gliedmaßen- stellung ein von der Seite gesehen, gerade gestelltes Vorderbein ein im Sprunggelenk mit etwa 150° gewinkeltes Hinter- bein sowie eine jeweils gerade Zehenachse mit etwa 45° bis 50° zum Boden, Unerwünscht ist ein unharmonischer, die Nutzung unter Umständen einschränkender Körperbau: Dazu gehören: ein übergroßer oder ausdrucksloser Kopf, Hechkopf, Schafskopf, kleines, verdecktes Auge, Fischauge, hän- gende Ohren, Gebissmängel ein zu tief angesetzter Hals, zu langer oder zu kurzer Hals, fehlerhafter Muskelansatz, Unterhals, Bretthals, Schwanenhals, Hirschhals, Speckhals eine flache oder kleine Schulter ein zu kurzer oder zu langer, schlecht bemuskelter Rü- cken, Senkrücken, Karpfenrücken, offene oder zu stramme Niere, matte oder horizontale Oberlinie ungenügende Brust- und Flankentiefe eine kurze, zu hohe (überbaute) Kruppe, sehr hoher Schweif Kurzlinigkeit, Kurzbeinigkeit, Disharmonie ein schwammiges Fundament, kleine, schmale oder ge- schliffene Gelenke, kleine, enge, spitze oder stumpfe Hufe, Bockhuf, Zwanghuf, Tellerhuf, Fehlstellungen wie</p>

vorbiebig, rückbiebig, fassbeinig, kuhhessig, säbelbeinig, bärentätzig, bodenweit, bodeneng, zehenweit, zeheneng, zu kurze oder zu lange Fesseln, zu weiche oder zu steile Fesselung, gebrochene Zehenachse, alle Veränderungen von Gelenken, Sehnen und Knochen, Hasenhacke, Spat

Bewegungsablauf

Erwünscht sind taktmäßige und raumgreifende Grundgangarten (Schritt 4-Takt, Trab 2-Takt, Galopp 3-Takt). Der Schritt sollte losgelassen, raumgreifend und taktsticher sein, bei klarem Ab- und Aufpußen. Der Bewegungsablauf im Trab und Galopp soll bei klar erkennbaren Schwebephasen energisch, schwungvoll, getragen und mit natürlicher Aufrichtung und Balance ausgestattet sein. Der aus einer aktiv arbeitenden Hinterhand entwickelte Schub soll über einen locker schwingenden Rücken auf die frei aus der Schulter vorgeifende Vorhand übertragen werden. Knieaktion ist ausdrücklich erwünscht. Von hinten und vorne gesehen sollte der Gang gerade sein. Unerwünscht sind z.B. Pferde mit taktunreinen, stumpfen, wenig raumgreifenden, insbesondere flachen, schwunglosen oder kraftlosen Bewegungen sowie einer ungenügenden Gangkorrektheit.

Fahreignung/Rittigkeit

Erwünscht ist ein Pferd, das bei guter Maultätigkeit willig an den Hilfen steht, gelassen mit dem Fahrer/Reiter zusammenarbeitet und diesem ein gutes Gefühl vermittelt. Takt und Losgelassenheit sollen bei natürlichem Gleichgewicht erkennbar sein. Zugwilligkeit und Leistungsbereitschaft sollten auch auf den schweren Zug ausgerichtet sein. Unerwünscht sind z.B. negative Spannung, fester Rücken, fehlende Einsatzbereitschaft sowie allgemein schlechte Fahreignung bzw. Rittigkeit.

Interieur

Erwünscht ist ein unkompliziertes, umgängliches, gleichzeitig einsatzfreudiges Pferd, das durch sein Auftreten und Verhalten sehr gute Charaktereigenschaften sowie ein ausgeglichenes Temperament erkennen lässt. Unerwünscht sind z.B. ein schlechter Charakter, ungeeignetes Temperament, geringe Leistungsbereitschaft sowie Stalluntugenden.

Gesundheit

Erwünscht ist eine robuste Gesundheit, physische und psychische Belastbarkeit, Fruchtbarkeit, Leichtfuttrigkeit sowie das Freisein von Erbfehlern. Eine gute Belastbarkeit und eine lange Nutzungsdauer resultieren aus diesen Eigenschaften.

6. Selektionsmerkmale

Für die Eintragung in das Zuchtbuch (außer Fohlenbuch und Anhang) werden nachfolgende Merkmale der äußeren Erscheinung bewertet (Leistungsprüfung Exterieur):

Selektionsmerkmale:

1. Typ (Rasse- und Geschlechtstyp)
2. Qualität des Körperbaus
3. Korrektheit des Ganges

4. Schritt
5. Trab
6. Galopp (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
7. Gesamteindruck und Entwicklung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Selektionsmerkmale. Die Bewertung erfolgt in ganzen/halben Noten nach dem, in der Zuchtbuchordnung (ZBO) unter Nummer 15 (Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden), erläuterten System.

Darüber hinaus wird nach weiteren Merkmalen selektiert:

- 1) Gesundheit
- 2) Interieur
- 3) Fähranlage und Reiteignung

7. Zuchtmethode

Das Zuchtbuch des Sächsisch-Thüringischen Schweren Warmblutes ist geschlossen. Die Zuchtmethode ist die Reinzucht. Zur Erhaltung der genetischen Vielfalt und zur Verbesserung der Rassemerkmale können Hengste der Rassen Ostfrieser, Ostfrieser/Alt-Oldenburger, Schlesier und Schweres Warmblut Dänemark sowie Englische Vollbluthengste eingesetzt werden. Der Anteil der in einem Jahr mit Englischen Vollbluthengsten belegten Stuten darf 5 % des eingetragenen Stutenbestandes nicht überschreiten. Am Zuchtprogramm nehmen nur diejenigen Pferde teil, die in der Hauptabteilung des Zuchtbuches (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind.

8. Unterteilung des Zuchtbuches

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Klassen

- Hengstbuch I,
- Hengstbuch II,
- Anhang und
- Fohlenbuch.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Klassen

- Stutbuch I,
- Stutbuch II,
- Anhang und
- Fohlenbuch.

Abteilung	Geschlecht	
	Hengste	Stuten
Hauptabteilung (HA)	Hengstbuch I (H I)	Stutbuch I (S I)
	Hengstbuch II (H II)	Stutbuch II (S II)
	Anhang (A)	Anhang(A)
	Fohlenbuch	Fohlenbuch

9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch

Die Bestimmungen unter Nummer 8 der Zuchtbuchordnung sind grundlegende Voraussetzungen für die Eintragung. Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtprogramms und der Zuchtbuchordnung des Verbandes sowie der Satzung des Verbandes festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Pferd aus

einem anderen Zuchtbuch der Rasse muss in die Klasse des Zuchtbuches eingetragen werden, deren Kriterien es entspricht.

(9.1) Zuchtbuch für Hengste

(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Eltern im Zuchtbuch der (zugelassenen) Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind (im Pedigree werden 5 Generationen gefordert),
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem FN-Mitgliedszuchtverband mittels DNA-Profil bestätigt wurde bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- die auf einer Sammelveranstaltung (Körung), mit einer Anzahl von mindestens 6 Hengsten dieser Rasse, des Verbandes gemäß Nummer 15 der Zuchtbuchordnung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- Hengste mit einer UELN zugelassener Filialzuchtbücher sind zu den Körungen gemäß (11.1) des Ursprungszuchtbuches zugelassen.
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß Nummer 16 der Zuchtbuchordnung die Anforderungen an die Zuchtauglichkeit und Gesundheit erfüllen, sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen,
- die die Hengstleistungsprüfung nach (11.3.1.3) abgeschlossen haben.

(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem FN-Mitgliedszuchtverband mittels DNA-Profil bestätigt wurde bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß Nummer 16 der Zuchtbuchordnung die Anforderungen an die Zuchtauglichkeit und Gesundheit erfüllen, sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem FN-Mitgliedszuchtverband mittels DNA-Profil bestätigt wurde bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß Nummer 15 der Zuchtbuchordnung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß Nummer 16 der Zuchtbuchordnung die Anforderungen an die Zuchtauglichkeit und Gesundheit erfüllen, sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden Hengste eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind oder
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

(9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Hengstfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind.

(9.2) Zuchtbuch für Stuten

(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind (im Pedigree werden 4 Generationen gefordert),
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß Nummer 15 der Zuchtbuchordnung und gemäß (11.2) Stutbucheintragung dieses Zuchtprogramms mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

Stuten des Stutbuch I werden im Leistungsstutbuch der Rasse eingetragen, wenn sie die entsprechenden Anforderungen hinsichtlich Exterieurqualität und Eigenleistung erfüllen (siehe (17.5)).

(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über eine Generation mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß Nummer 15 der Zuchtbuchordnung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind oder
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

(9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Stutfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind.

10. Tierzuchtbescheinigungen

Tierzuchtbescheinigungen werden für Fohlen gemäß den Grundbestimmungen unter Nummer 9 der Zuchtbuchordnung und nach dem folgenden Schema erstellt.

		Hauptabteilung		
		Stutbuch I	Stutbuch II	Anhang
Vater	Mutter			
Hauptabteilung	Hengstbuch I	Abstammungsnachweis	Abstammungsnachweis	Geburtsbescheinigung
	Hengstbuch II	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung
	Anhang	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung

Der Züchter bzw. Besitzer des Pferdes ist dafür verantwortlich, dass alle in der Tierzuchtbescheinigung angegebenen Daten zutreffend sind. Abweichungen oder Unrichtigkeiten sind unverzüglich dem Verband zu melden. Darüber hinaus ist der Züchter bzw. Besitzer verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigung sorgfältig aufzubewahren, da u.a. eine spätere Eintragung des Pferdes in das Zuchtbuch nur vorgenommen werden kann, wenn eine gültige Tierzuchtbescheinigung vorgelegt wird.

(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis

(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises

Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch I und die Mutter im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in das Stutbuch I oder Stutbuch II eingetragen.
- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Zuchtbuchordnung vorgelegt.
- Die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 2. und/oder 3. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis

Der Abstammungsnachweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches,
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung,
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind,

- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation,
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil,
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden),
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ,
- q) Name und Funktion des Unterzeichners.

(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung

(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung

Die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Bedingungen für einen Abstammungsnachweis nicht erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Zuchtbuchordnung vorgelegt.
- die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 1. und/oder 2. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung

Die Geburtsbescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches,
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung,
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind,
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation (sofern vorhanden),
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil (sofern vorhanden),
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden),
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ,
- q) Name und Funktion des Unterzeichners.

(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 in Verbindung mit der DVO (EU) 2017/717 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier

im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist. Hierbei werden die Muster DVO (EU) 2020/602, ergänzt durch die DVO (EU) 2021/761 verwendet.

Die Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial besteht aus mehreren Abschnitten, wobei der Zuchtverband grundsätzlich die vorgesehenen Abschnitte für die Spendertiere ausstellt und am Ende dieser Abschnitte die dortigen Angaben mit Datum, Unterschrift und Signatur des Zuchtverbandes bestätigt.

Eine Rückverfolgbarkeit, der durch die Zuchtmaterialbetriebe gemachten Kopien der vom Zuchtverband ausgefüllten Tierzuchtbescheinigungen für die Spendertiere, ist jederzeit zu gewährleisten. Hierzu können eindeutige Belegnummern vergeben werden.

Es wird von der Ausnahme nach Artikel 31 der VO (EU) 2016/1012 kein Gebrauch gemacht.

11. Selektionsveranstaltungen

(11.1) Körung

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäß Nummer 16 der Zuchtbuchordnung.

Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt zwei Jahre. Um geordnete Körperveranstaltungen sicherzustellen, sollte eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste stattfinden. Findet eine Vorauswahl statt, ist diese unter anderem eine Voraussetzung für die Zulassung der Hengste zur betreffenden Körperveranstaltung. Die Auswahlkommission trifft die Vorauswahlentscheidung.

Hengste können zur Körung nur zugelassen werden, wenn

- deren Väter im Hengstbuch I oder einer dem Hengstbuch I entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
- deren Mütter und Großmütter in dem Stutbuch I oder einer dem Stutbuch I entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind (im Pedigree werden 5 Generationen gefordert).
- dreijährige und ältere Hengste die zur Erstkörnung vorgestellt werden, müssen eine Eigenleistungsprüfung gemäß (11.3.1.1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser abgelegt haben
- Hengste die zur Erstkörnung nicht gekört wurden, müssen für eine Wiedervorstellung zur Körung eine Eigenleistungsprüfung gemäß (11.3.1.1) mit einer gewichteten Endnote von 7,8 und besser abgelegt haben

Ein Hengst kann nur gekört werden, wenn er

- a) in der Bewertung (gemäß Nummer 15 der Zuchtbuchordnung) eine Gesamtnote von mindestens 7,0 erreicht und in keinem Merkmal schlechter als 5,0 bewertet wird, und
- b) die gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß Anlage 1 und
- c) die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit gemäß Nummer 16 der Zuchtbuchordnung erfüllt.

Die Körergebnisse anderer tierzuchtrechtlich anerkannter Verbände können übernommen werden (Anerkennung).

(11.2) Stutbucheintragung

Das Mindestalter einer Stute für die Stutbucheintragung beträgt drei Jahre. Die Bewertung erfolgt nach Nummer 15 der Zuchtbuchordnung.

Zur Bewertung der äußeren Erscheinung für die Eintragung in das Stutbuch I werden nur Stuten zugelassen:

- deren Väter und Väter der Mütter, der Großmütter und der Urgroßmütter im Hengstbuch I oder in einer dem Hengstbuch I entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches

- der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind (im Pedigree werden 4 Generationen gefordert),
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind

(11.3) Leistungsprüfungen

(11.3.1) Hengstleistungsprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung oder Turniersportprüfung durchgeführt werden.

Hengste, die die Eigenleistungsprüfung gemäß (11.3.1.1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben oder gemäß (11.3.1.2) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplin Fahren aufweisen können, erhalten den Titel „**Leistungshengst**“.

(11.3.1.1) Stationsprüfung

Die Hengstleistungsprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen durchgeführt (Anlage 3).

Für Hengste der Rasse Sächsisch-Thüringisches Schweres Warmblut und für Hengste der zugelassenen Rassen (außer Englisch Vollblut) werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung CX - 50 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Reiten/Fahren/Ziehen.

Hengste der Rasse Englisch Vollblut erfüllen die Anforderungen an die Eigenleistungsprüfung für das Sächsisch-Thüringische Warmblut auch dann, wenn

- sie in Flachrennen ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von mindestens 70 kg oder in Hindernisrennen von mindestens 75 kg oder
- mindestens ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von 65 kg in Flachrennen bzw. 70 kg in Hindernisrennen bei mindestens 20 Starts in insgesamt drei Rennzeiten erreicht haben.

(11.3.1.2) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in der Disziplin Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse in Aufbau- oder Turniersportprüfungen (nach § 38 (2) LPO registrierte Platzierung) werden berücksichtigt:

- die Finalteilnahme als vier- oder fünfjähriger Hengst im Bundeschampionat des Schweren Warmblutes (Einspänner) oder
- die Finalteilnahme als sechs- oder siebenjähriger Hengst im Bundeschampionat des Schweren Warmblüters (Einspänner) oder
- die 5-malige Platzierung als fünfjähriger Hengst an 1.-3. Stelle mindestens in Vielseitigkeits- und kombinierten Prüfungen für Einspänner der Klasse A oder
- die 4-malige Platzierung als sechs- oder siebenjähriger Hengst an 1.-3. Stelle mindestens in Vielseitigkeits- und kombinierten Prüfungen für Einspänner der Klasse M oder
- die Finalteilnahme bei der Weltmeisterschaft der Jungen Fahrpferde (fünf- bis siebenjährig).

(11.3.1.3) Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- die gemäß (11.3.1.1) in einer Hengstleistungsprüfung auf Station eine Endnote von 7,0 und besser erzielt haben oder die gemäß (11.3.1.2) vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplin Fahren erreicht haben.
- deren Mütter eine Eigenleistungsprüfung gemäß (11.3.2.1) mit einer gewichteten Endnote von 6,5 und besser erzielt haben oder die gemäß (11.3.2.2) vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplin Fahren aufweisen können.

Hengste, deren Mütter keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung im Hengstbuch I eingetragen werden, dass sie eine Eigenleistungsprüfung gemäß (11.3.1.1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser oder eine Platzierung als 4/5-jähriger Hengst im Finale des Bundeschampionates des Schweren Warmblutes (Einspanner) mit einer Endnote von 7,5 und besser erzielt haben.

Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung vorläufig eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihren 4. Geburtstag haben, ablegen. Hengste, die die Eigenleistung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können auf Antrag wieder eingetragen werden.

(11.3.2) Zuchtstutenprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports durchgeführt: Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung, Feldprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.

Stuten, die die Eigenleistungsprüfung gemäß (11.3.2.1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben oder die gemäß (11.3.2.2) vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplin Fahren aufweisen können, erhalten den Titel „**Leistungsstute**“.

(11.3.2.1) Stations- und Feldprüfung

Die Zuchtstutenprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen durchgeführt (Anlage 3).

Für die Zuchtstutenprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen (Anlage 3).

Für Stuten der Rasse Sächsisch-Thüringisches Schweres Warmblut werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung CXI - 21 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Reiten/Fahren/Ziehen sowie
- Prüfung EXII - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Reiten/Fahren/Ziehen.

(11.3.2.2) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station und im Feld gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Stuten Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in der Disziplin Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse in Aufbau- oder Turniersportprüfungen (nach § 38 (2) LPO registrierte Platzierung) werden berücksichtigt:

- eine Teilnahme als vier- oder fünfjährige Stute im Bundeschampionat des Schweren Warmblutes (Einspanner) oder
- eine Teilnahme als sechs- oder siebenjährige Stute im Bundeschampionat des Schweren Warmblutes (Einspanner) oder
- die 5-malige Platzierung als vier- oder fünfjährige Stute in Eignungsprüfungen für Fahrpferde (Einspanner) oder
- im Alter von fünf Jahren und älter 3 Siege in Fahrprüfungen der Klasse A oder

- im Alter von fünf Jahren und älter 3 Platzierungen in Fahrprüfungen der Klasse M oder
- die Teilnahme bei der Weltmeisterschaft der Jungen Fahrpferde (fünf- bis siebenjährig).

12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung

Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd kann der Verband eine Abstammungsüberprüfung nach den Methoden unter Nummer 12.1 der Zuchtbuchordnung verlangen.

Eine Überprüfung der Abstammung ist bei mindestens 10 Prozent der Fohlen vorzunehmen. Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung werden im Zuchtbuch sowie in der Tierzuchtbescheinigung der Tiere, vermerkt. Kann die Abstammung nicht geklärt werden, werden die Pferde nicht eingetragen.

Vor Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen muss eine Abstammungsüberprüfung erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dieses ist der Fall, wenn

- a) eine Stute in der letzten oder vorletzten Rosse von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde,
- b) die Trächtigkeitsdauer dreißig Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer von 335 Tagen abweicht,
- c) das Fohlen nicht bei Fuß der Mutter identifiziert werden kann.

Die Kosten hierfür trägt der Züchter.

Zum Zeitpunkt der Ersteintragung (ab Eintragungsjahr 2012) in das Hengstbuch I und II wird vom Verband eine Abstammungsüberprüfung des betreffenden Hengstes angeordnet – sofern diese noch nicht durchgeführt wurde. Kostenträger ist derjenige, der die Körung oder Eintragung beantragt. Zur Eintragung sind DNA-Typenkarten vorzulegen

Bei Rassen, bei denen nicht grundsätzlich ein DNA-Profil vorliegt, ist bei Spendertieren für Zuchtmaterial ein DNA-Profil vorzulegen.

13. Einsatz von Reproduktionstechniken

(13.1) Künstliche Besamung

In der künstlichen Besamung dürfen nur Hengste eingesetzt werden, die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß Nummer 15 der ZBO und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms die entsprechende Mindestgesamtnote erhalten haben.

(13.2) Embryotransfer

Spenderstuten dürfen nur für einen Embryotransfer genutzt werden, wenn sie im Stutbuch I eingetragen sind.

(13.3) Klonen

Die Technik des Klonens ist im Zuchtprogramm nicht zulässig. Klone und ihre Nachkommen können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden und sind von der Teilnahme am Zuchtprogramm ausgeschlossen.

14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte, Variationen bzw. Besonderheiten

Hengste sind nur im Hengstbuch I und II und Stuten nur im Stutbuch I und II eintragungsfähig, wenn sie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale aufweisen (Anlage 1).

Sofern genetische Defekte und genetische Besonderheiten gemäß Anlage 1 bekannt sind und im Zuchtprogramm Berücksichtigung finden, sind sie in Tierzuchtbescheinigungen anzugeben und entsprechend der VO (EU) 2016/1012 zu veröffentlichen.

15. Zuchtwertschätzung

Vom VIT Verden wird im Auftrag des Pferdezuchtverbandes Sachsen-Thüringen e. V. zu jedem Jahresende die Zuchtwertschätzung für die STSW-Zuchtwertschätzung durchgeführt. Mit einem BLUP-Mehrmerkmalsmodell werden folgende Zuchtwerte berechnet:

Fohlen Bewertung:

- Typ
- Exterieur
- Bewegung

Exterieur Bewertung:

- Rasse- und Geschlechtstyp oder Rassetyp
- Qualität des Körperbaus
- Korrektheit oder Gangkorrektheit
- Schritt
- Trab
- Galopp

Widerristhöhe

Röhrbeinumfang

Die Zuchtwerte von Hengsten werden veröffentlicht, wenn der Gesamt-Zuchtwert Fohlen Bewertung auf mindestens 10 Nachkommen mit Fohlen Bewertung, der Gesamt-

Zuchtwert Exterieur Bewertung auf mindestens 5 Nachkommen mit Exterieur Bewertung beruht. Die Zuchtwerte Röhrbein Umfang und Widerristhöhe werden veröffentlicht, wenn mindestens 10 Nachkommen mit Widerristhöhe vorliegen. Die Veröffentlichung der Zuchtwerte obliegt dem Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e. V.

Leistungsprüfung:

- Reiten: Schritt, Trab, Galopp und Rittigkeit
- Schritt, Trab, Fahranlage und Fahranlage Fremdfahrer
- Zugleistung: Zugmanier und Arbeitswilligkeit

Als Hilfsmerkmale werden die bis 2013 erfassten Merkmale

- Gruppe Reiten: Reitanlage und
- Gruppe Zugleistung: Zugwilligkeit (Durchschnitt aus Stil im Zug Zugwilligkeit, Leistungsbereitschaft Zugwilligkeit und Ruhe und Gehorsam Zugwilligkeit) berücksichtigt.

Die Zuchtwerte von Hengsten werden veröffentlicht, wenn der Gesamt-Zuchtwert auf mindestens 5 Nachkommen mit Leistungsprüfung beruht. Die Veröffentlichung der Zuchtwerte obliegt dem Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e. V.

16. Beauftragte Stellen

Beauftragte Stelle	Tätigkeit
<p>Vit, Verden Heinrich-Schröder-Weg 1, 27283 Verden (Aller) www.vit.de</p> <p>Bereich Zucht der FN, Warendorf Freiherr-von-Langen-Straße 13, 48231 Warendorf www.pferd-aktuell.de</p>	<p>Zuchtbuch Datenzentrale</p> <p>Koordination Datenzentrale</p>
<p>Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V. Am Dolderbach 11, 72532 Gomadingen-Marbach E-Mail: poststelle@pzv.bwl.de, www.pzv-bw.de</p> <p>Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V. Landshamer Str. 11, 81929 München E-Mail: info@bayerns-pferde.de www.bayerns-pferde.de</p> <p>Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e.V. Geschäftsstelle: Hauptgestüt 10 a, 16845 Neustadt/Dosse E-Mail: neustadt@pzvba.de, www.pferde-brandenburg-anhalt.de E-Mail: stendal@pzvba.de, www.pferde-sachsen-anhalt.de</p> <p><u>Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V.</u> <u>Geschäftsstelle: Käthe-Kollwitz-Platz 2, 01468 Moritzburg</u> <u>E-Mail: info@pzvst.de</u> <u>https://pferde-sachsen-thueringen.de</u></p> <p>Verband der Pferdezüchter Mecklenburg-Vorpommern e.V. Charles Darwin Ring 4, 18050 Rostock E-Mail: info@pferdezuchtverband-mv.de, www.pferdezuchtverband-mv.de</p> <p>Rheinisches Pferdestammbuch e.V. Schloss Wickrath 7, 41189 Mönchengladbach E-Mail: info@pferdezucht-rheinland.de, www.pferdezucht-rheinland.de</p> <p>Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V. Am Fohlenhof 1, 67816 Standenbühl E-Mail: zentrale@pferdezucht-rps.de www.pferdezucht-rps.de</p> <p>Westfälisches Pferdestammbuch e.V. Sudmühlenstraße 33, 48157 Münster E-Mail: info@westfalenpferde.de www.westfalenpferde.de</p> <p>Pferdestammbuch Schleswig-Holstein/Hamburg e.V. Steenbeker Weg 151, 24106 Kiel E-Mail: info@pferdestammbuch-sh.de,</p>	<p>Leistungsprüfung</p>

www.pferdestammbuch-sh.de

Bayerischer Zuchtverband für Kleinpferde und
Spezialpferderassen e.V.
Landshamer Straße 11, 81929 München
E-Mail: info@bzvks.de
www.pferde-aus-bayern.de

Verband der Pony- und Kleinpferdezüchter Hannover e.V.
Vor den Höfen 32, 31303 Burgdorf
E-Mail: ponyverbandhannover@t-online.de,
www.ponyhannover.de

Verband der Pony- und Pferdezüchter Hessen e.V.
Pfützenstraße 67, 64347 Griesheim
E-Mail: vphessen@t-online.de
www.ponyverband.de

Pferdestammbuch Weser-Ems e.V.
Grafenhorststraße 5, 49377 Vechta
E-Mail: info@pferdestammbuch.com,
www.pferdestammbuch.com

Zuchtverband für deutsche Pferde e.V.
Am Allerufer 28, 27283 Verden
E-Mail: info@zfdp.de
www.zfdp.de

Stammbuch für Kaltblutpferde Niedersachsen e.V.
Lindhooper Straße 92, 27283 Verden
E-Mail: info@kaltblutpferde-nds.de
www.kaltblutpferde-nds.de

[Landesverband Thüringer Pferdezüchter e.V.](http://www.lvtp.de)
[Schubertstrasse 10, 99423 Weimar](http://www.lvtp.de)
E-Mail: info@lvtp.de
<https://www.lvtp.de>

17. Weitere Bestimmungen

(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique EquineLifenummer – UELN)

Die UELN wird wie folgt vergeben:

DE 455551502118427271234518

Dabei bedeuten:

DE - Ländercode für Deutschland = 276 = DE (Leerzeichen)

~~455~~427 - Verbandskennziffer ab Geburtsjahr 2007 (vor ~~2007 = 467/487~~, vor 2000 = ~~367/387/327~~)

~~5515021~~2712345 - laufende Nummer innerhalb eines Jahres (~~seit 2016, davor 67/87~~)

18 - Geburtsjahr (2018)

2145- zweistellige Nummer ist Bestandteil des Brandzeichens

(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch

Der bei der Eintragung in ein Zuchtbuch (außer Fohlenbuch) vergebene Name muss beibehalten werden.

Zuchtnamen, die dazu geeignet oder bestimmt sind, einen beleidigenden oder herabwürdigenden Charakter zu entfalten, sind unzulässig.

(17.3) Vergabe eines Zuchtbrandes


(17.3.1) Beauftragte für die Kennzeichnung

Nur Beauftragte des Verbandes sind berechtigt, die Kennzeichnung der Pferde mittels Zuchtbrand durchzuführen. Derzeit ist diese Methode der Kennzeichnung nicht zulässig.

(17.3.2) Zuchtbrand

Nur Fohlen, für die eine Tierzuchtbescheinigung ausgestellt wird, können den Zuchtbrand erhalten.

Der Zuchtbrand wird auf den linken Hinterschenkel gegeben und ist derzeit nicht zugelassen. Der Zuchtbrand ist gemäß Tierschutzrecht in Deutschland nicht zulässig und darf im restlichen geografischen Gebiet nur gesetzt werden, sofern es die landesspezifischen Tierschutzbestimmungen zulassen.

Folgendes Brandzeichen wird laut Brennordnung vergeben: 

Unterhalb des Schenkelbrandes wird gleichzeitig zusätzlich eine zweistellige Nummer gebrannt. Diese Nummer setzt sich i.d.R. aus der 12. und 13. Ziffer der 15stelligen UELN (Lebensnummer) zusammen.

(17.4) Transponder

Die Kennzeichnung der Fohlen mittels Transponder erfolgt gemäß Nummer 11.2 und 11.2.1 der Zuchtbuchordnung.

(17.5) Leistungsstutbuch der Rasse

Stuten des Stutbuch I werden in das Leistungsstutbuch der Rasse eingetragen, wenn sie in der Bewertung der äußeren Erscheinung mindestens die Gesamtnote 7,0 erreicht und die folgende Mindestleistung erbracht haben:

- in einer Stationsprüfung mindestens die Endnote 6,5 oder
- in einer Feldprüfung mindestens die Endnote 6,5 oder
- eine Teilnahme am Bundeschampionat des Schweren Warmblutes (4/5jährig, Einspänner) oder
- die 5-malige Platzierung als 4/5jährige Stute in Eignungsprüfungen für Fahrpferde (Einspänner) oder
- im Alter von 5 Jahren und älter 3 Siege in Fahrprüfungen der Klasse A oder
- im Alter von 5 Jahren und älter 3 Platzierungen in Fahrprüfungen der Klasse M.

- die Teilnahme bei der Weltmeisterschaft der Jungen Fahrperde (fünf- bis sieben-jährig).

(17.6) Suffixregelung für Kaltblüter und Schweres Warmblut

Als Suffix wird ein dem Pferdenamen nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) zu beantragen. Ist das Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Zuchtverbänden geschützt. Das Suffix muss für alle Ponys oder Pferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Tierzuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Suffixe, die bislang von den Zuchtverbänden nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN) beantragt werden.

Das Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.

Anlage 1

Anlage 1 - Liste der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale

Erbfehler bzw. -defekte (Letalfaktoren)	Rasse bzw. Zuchtbuch	Untersuchung/ Aufnahme durch.....	Max. tolerierter Grad der Ausbildung	Eintragungsbestimmungen: Stuten/Hengsten – Zuchtbuchabteilungen	Monitoring bei erfassten Pferden
Polysaccharid Speicher Myopathie (PSSM) Typ 1	American Quarter Horse American Paint Horse, Appaloosa Horse	Gentest bei Eintragung ins Zuchtbuch I oder II (American Paint Horse, Appaloosa Horse) Gentest bei Eintragung ins Zuchtbuch außer Basis- oder Bestimmungsbuch oder Appendix (American Quarter Horse)	Heterozygoter Träger der Genvariation	Hengste und Stuten: Eintragung in Anhang (American Paint Horse) Eintragung in Anhang b (Appaloosa Horse) Eintragung ins Basis- oder Bestimmungsbuch oder Appendix (American Quarter Horse)	Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest
	Percheron	Empfehlung für Gentest bei Eintragung in HB I bzw. HB II	Alle Genvariationen	Hengste und Stuten: kein Einfluss auf die Eintragung	Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest
	New Forest Pony	Gentest ab 2019 bei allen Hengsten, die in Hengstbuch I oder Hengstbuch II eingetragen sind oder eingetragen werden.	Alle Genvariationen	kein Einfluss auf die Eintragung	Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverbandes und in der Tierzuchtbescheinigung. Die Ergebnisse werden auf der Website der FN veröffentlicht.
	Süddeutsches Kaltblut	Gentest ab Körjahrgang 2020 bei Erstkörnung aller Hengste	Heterozygoter Träger der Genvariation	Ab Körjahrgang 2020: Hengste keine Körzulassung; Eintragung nur im Hengstbuch II möglich	Vermerk im Hengstverteilungsplan, Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverbandes und in der Tierzucht-

Erbfehler bzw. -defekte (Letalfaktoren)	Rasse bzw. Zuchtbuch	Untersuchung/ Aufnahme durch.....	Max. tolerierter Grad der Ausbildung	Eintragungsbestimmungen: Stuten/Hengsten – Zuchtbuchabteilungen	Monitoring bei erfassten Pferden
					bescheinigung. Die Ergebnisse werden auf der Website des jeweiligen Zuchtverbandes oder der FN veröffentlicht.
	Rheinisch Deutsches Kaltblut	Gentest ab 2021 bei allen Hengsten, die in Hengstbuch I oder Hengstbuch II eingetragen sind oder eingetragen werden.	Alle Genvariationen	Kein Einfluss auf die Eintragung	Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverbandes und in der Tierzuchtbescheinigung. Die Ergebnisse werden auf der Website der FN veröffentlicht.
	Freiberger	Gentest ab 2021 bei allen Hengsten, die in Hengstbuch I oder Hengstbuch II eingetragen sind oder eingetragen werden.	Alle Genvariationen	kein Einfluss auf die Eintragung	Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverbandes und in der Tierzuchtbescheinigung. Die Ergebnisse werden auf der Website der FN veröffentlicht.
	Alle anderen Rassen	Gentest bei Verdacht	Alle Genvariationen	Hengste und Stuten: kein Einfluss auf die Eintragung	Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest
Schwere kombinierte Immundefizienz (SCID)*	Araber	Gentest bei allen Hengsten	Heterozygoter Träger der Genvariation	Hengste: Eintragung in Anhang	Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest

**oligofaktorielle Erbdefekte*

Gesundheitsmerkmale	Rasse	Untersuchung/ Aufnahme durch.....	Max. Grad der Ausbildung	Eintragungsbestimmungen: Stuten/Hengsten – Zuchtbuchabteilungen	Monitoring bei erfassten Pferden
Kieferanomalien	alle	Hengste: fachtierärztliche Untersuchung Stuten: Bei Verdacht fachtierärztliche Untersuchung	die Schneidezähne dürfen nicht um mehr als 50% der Oberfläche der Zähne vorstehen. Abweichungen eines Zahns/ mehrerer Zähne, wie z.B. schief stehender Zahn/Zähne, gehören zu den Ausschlussgründen. Weitere Sonderregelungen in den jeweiligen Zuchtverband O-Abschnitten der Rassen.	Hengste: keine Körzulassung Eintragung in Anhang Stuten: Eintragung in Anhang bei den Reitpferden: in Hengstbuch und Stutbuch II	Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverbandes – Auskunft bei Zuchtverband kann eingeholt werden
Kryptorchismus/ Microorchismus	alle	Hengste: fachtierärztliche Untersuchung	beide Hoden sollten in Größe, Form und Festigkeit normal groß und gleich sein und vollständig in das Scrotum abgestiegen sein	Hengste: keine Körzulassung Eintragung in Anhang bei den Reitpferden: in Hengstbuch II	Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverbandes – Auskunft bei Zuchtverband kann eingeholt werden
Hemiplegia laryngis (Lähmung des Kehlkopfes)	alle	Hengste mit inspiratorischem Atemgeräusch: fachtierärztliche Untersuchung	Lähmung des Kehlkopfes	Hengste: keine Körzulassung Eintragung in Hengstbuch II	Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverbandes – Auskunft bei Zuchtverband kann eingeholt werden
Spat	Islandpferd	Hengste: röntgenologische Untersuchung	mittel- bis hochgradigen Spat-Befund	Hengste: kein Einfluss auf die Eintragung	Sofern in World Fengur veröffentlicht, dann Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverband – Auskunft bei Zuchtverband kann eingeholt werden

					den
--	--	--	--	--	-----

Anlage 3 - Richtlinien für die Eigenleistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen

Die detaillierten Bestimmungen bezüglich der zugelassenen Prüfungsformen können auf folgender Homepage nachgelesen werden:

<https://www.pferd-leistungspruefung.de/allgemeine-informationen/lp-richtlinie/lp-richtlinie>

Die LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen kann mittels folgendem Link heruntergeladen werden:

[www.pferd-leistungspruefung.de/files/71/LP-Richtlinie_Pony-_Kleinpferde-_und_Sonstige_Rassen_\(Beschluss_Dezember_2019\).pdf](http://www.pferd-leistungspruefung.de/files/71/LP-Richtlinie_Pony-_Kleinpferde-_und_Sonstige_Rassen_(Beschluss_Dezember_2019).pdf)

Anlage 6: Vergaberichtlinien für Prämierungen – Hengste

FN-Bundesprämie (B.Pr.H.): Hengste mit einer Arbeitsendnote von 8,0 oder höher anlässlich einer FN-Bundesschau (gemäß Vergaberichtlinien für FN-Bundesprämien)

Leistungshengst (LH): Eintragung in das Hengstbuch I bei einem FN-Mitgliedszuchtverband und eine Hengstleistungsprüfung mit einer Endnote von 7,5 oder besser oder Turniersporterfolge gemäß Zuchtprogramm

Prämienhengst (Pr.H.): Prämienhengst-Anwärter (Pr.H.A.) wird ein Hengst, wenn er im Hengstbuch I bei einem FN-Mitgliedszuchtverband eingetragen ist und im Rahmen der Sammelveranstaltung (Körung/Eintragung) eine Gesamtnote von 7,5 oder besser und in jedem der Teilkriterien mindestens die Note 6,0 erhält. Der Titel wird ausgewiesen. Ein Prämienhengst-Anwärter wird Prämienhengst (Pr.H.), wenn er die für seine Rasse im Zuchtprogramm festgelegte Leistungsprüfung mit einer gewichteten Endnote von mindestens 7,5 bzw. die entsprechenden Turniersporterfolge ablegt. *(wenn keine Leistungsprüfung gemäß Zuchtprogramm vorgeschrieben ist, dann kann der Hengst im Rahmen der Körung direkt Prämienhengst werden.)*

Elitehengst (Elite): *(eine Prämierung für ältere Hengste (ab ca. 7 Jahre)*

Grundvoraussetzungen:

- Endgültige Eintragung in das Hengstbuch I bei einem FN-Mitgliedszuchtverband, und
- zusätzlich müssen in dem im folgenden beschriebenen Punktesystem mindestens 10 Punkte erreicht werden
-(ein Nachkomme kann nur einmal Punkte sammeln):

Punktesystem:

Nachkomme mit dem Titel „FN-Bundesprämienhengst“	2 Punkte
Nachkomme mit dem Titel „FN-Bundesprämienstute“	2 Punkte
Nachkomme mit dem Titel „Prämienhengst“	2 Punkte
Nachkomme mit dem Titel „Elitehengst“	2 Punkte
Nachkomme mit dem Titel „Elitestute“	2 Punkte
Nachkomme mit dem Titel „Staatsprämienstute**“, die mindestens 1 Fohlen hat und eine Leistungsprüfung abgelegt hat	2 Punkte
Nachkomme mit dem Titel „Staatsprämienstute**“ oder Staatsprämien*-Anwärterin“	1 Punkt
Nachkomme mit dem Titel „Leistungshengst“ gemäß ZVO	1 Punkt
Nachkomme mit dem Titel „Leistungsstute“ gemäß ZVO	1 Punkt
Nachkomme mit dem Titel „Verbandsprämienstute/Prämienstute“	1 Punkt
Nachkomme gekörter Hengst bei einem FN-Mitgliedszuchtverband	1 Punkt
Nachkomme mit Start bei Europameisterschaften in Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren oder bei Weltmeisterschaften im Fahren	2 Punkte
Nachkomme (Hengste, Stuten und Wallache) mit Turniersporterfolgen, die gemäß Zuchtprogramm des Nachkommens als Leistungsprüfung vorgeschrieben sind	0,5 Punkt

(Hinweis: Staatsprämienstute = Hauptprämie ZfdP)*

Anlage 7: Vergaberichtlinien für Prämierungen – Stuten

~~FN-Bundesprämie (B.Pr.St.):~~ ~~Stuten mit einer Arbeitsendnote von 8,0 oder höher anlässlich einer FN-Bundesschau (gemäß Vergaberichtlinien für FN-Bundesprämien).~~

~~Leistungsstute (LS):~~ ~~Eintragung in das Stutbuch I bei einem FN-Mitgliedszuchtverband und eine Leistungsprüfung mit einer Endnote von 7,5 oder besser oder Turniersporterfolge gemäß Zuchtprogramm.~~

~~Staatsprämienstute (St.Pr.St.):~~ ~~die Vergabebestimmungen sind in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich; der Titel wird gleichwertig aus jedem Bundesland übernommen (sofern das möglich ist).~~

~~Verbandsprämienstute (Vb.Pr.St.):~~ ~~die Vergabebestimmungen sind in den Zuchtverbänden unterschiedlich; der Titel muss nicht übernommen werden.~~

~~Prämienstute (Pr.St.):~~ ~~Prämienstuten-Anwärterin (Pr.St.A.) wird eine Stute, wenn sie im Stutbuch I bei einem FN-Mitgliedszuchtverband eingetragen ist und im Rahmen der Sammelveranstaltung eine Gesamteintragungsnote von 7,5 oder besser und in jedem der Teilkriterien mindestens die Note 6,0 erhält. Der Titel wird ausgewiesen. Eine Prämienstuten-Anwärterin wird eine Prämienstute (Pr.St.), wenn sie die für ihre Rasse im Zuchtprogramm festgelegte Leistungsprüfung mit einer gewichteten Endnote von mindestens 7,0 bzw. die entsprechenden Turniersporterfolge ablegt. (wenn keine Leistungsprüfung gemäß Zuchtprogramm vorgeschrieben ist, dann kann die Stute im Rahmen der Sammelveranstaltung direkt Prämienstute werden)~~

~~Elitestute (Elite): Grundvoraussetzung:~~

- ~~• Eintragung in das Stutbuch I bei einem FN-Mitgliedszuchtverband und~~
- ~~• zusätzlich müssen in dem im folgenden beschriebenen Punktesystem mindestens 10 Punkte erreicht werden (ein Nachkomme kann nur einmal Punkte sammeln):~~

~~Punktesystem:~~

Nachkomme mit dem Titel „FN-Bundesprämienhengst“	4 Punkte
Nachkomme mit dem Titel „FN-Bundesprämienstute“	4 Punkte
Nachkomme mit dem Titel „Elitehengst“	4 Punkte
Nachkomme mit dem Titel „Elitestute“	4 Punkte
Nachkomme mit dem Titel „Staatsprämienstute**“ die mindestens 1 Fohlen hat und eine Leistungsprüfung abgelegt hat	4 Punkte
Nachkomme mit dem Titel „Staatsprämienstute* oder Staatsprämien*-Anwärterin“	3 Punkte
Nachkomme mit dem Titel „Leistungshengst“ gemäß ZVO	3 Punkte
Nachkomme mit dem Titel „Leistungsstute“ gemäß ZVO	3 Punkte
Nachkomme mit dem Titel „Prämienhengst“	3 Punkte
Nachkomme mit dem Titel „Verbandsprämienstute/Prämienstute“	3 Punkte
Nachkomme gekörter Hengst bei einem FN-Mitgliedszuchtverband	3 Punkte
Nachkomme im Stutbuch I bei einem FN-Mitgliedszuchtverband eingetragen	1 Punkt
Nachkomme mit Start bei Europameisterschaften in Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren oder bei Weltmeisterschaften im Fahren	2 Punkte
Nachkomme (Hengste, Stuten und Wallache) mit Turniersporterfolgen, die gemäß Zuchtprogramm des Nachkommens als Leistungsprüfung vorgeschrieben sind	1 Punkt

(Hinweis: Staatsprämienstute = Hauptprämie ZfdP)*

Anlage 11 – Körordnung des Sächsisch-Thüringischen Schweren Warmblutes

Körordnung

für die gemeinsame Hengstkörung des
Sächsisch-Thüringischen Schweren Warmblutes

Die Verbände

- ~~Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V.~~
- ~~Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e.V.~~

~~führen eine gemeinsame Hengstkörung für das Sächsisch-Thüringische Schwere Warmblut nach folgender Körordnung durch. Die Beschicker müssen Mitglied eines der beteiligten Verbände, eines Filialzuchtbuches oder eines der Arbeitsgemeinschaft Deutsches Sportpferd (AG-DSP) Verbandes sein.~~

Allgemeines

~~Die Körung ist Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I eines Zuchtverbandes. Die Eintragung in das Hengstbuch I gilt für den Zuchteinsatz im Zuchtprogramm der Rasse des Sächsisch-Thüringischen Schwere Warmblutes. Die vorläufige Eintragung im Hengstbuch I erfolgt mit der Auflage, dass die Eigenleistungsprüfung gemäß dem Zuchtprogramm absolviert wird. Die Eintragung erfolgt nach den Bestimmungen des jeweiligen Verbandes bzw. ihrer Zuchtbuchordnung (ZBO). Ein positives Kör- und Prämierungsergebnis der gemeinsamen Körveranstaltung wird von den beteiligten Verbänden übernommen. Zur Eintragung eines Hengstes ist die väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Analyse zu bestätigen.~~

Anmeldung / Zulassungsvoraussetzungen

~~Die Anmeldung zur Körung ist an die Geschäftsstelle des Verbandes, bei dem der Aussteller Mitglied ist, zu richten bzw. bei Nicht-Mitgliedern an die Geschäftsstelle des Pferdezuchtverbandes Sachsen-Thüringen e.V. und muss bis Nennungsschluss gemäß Ausschreibung vorliegen. Zur Anmeldung gehören eine Kopie der Zuchtbescheinigung oder Eigentumsurkunde sowie die vollständige Anschrift des Besitzers. Die zur Körung vorgesehenen Hengste müssen bis 14 Tage vor der Körung an die Geschäftsstelle des Pferdezuchtverbandes Sachsen-Thüringen e.V. gemeldet werden.~~

~~Das Mindestalter der Hengste beträgt zwei Jahre. Für fünfjährige und ältere Hengste muss das Ergebnis der Hengstleistungsprüfung gemäß Zuchtprogramm vorgelegt werden. Die abstammungsmäßigen und gesundheitlichen Voraussetzungen zur Eintragung in das Hengstbuch I gemäß dem Zuchtprogramm der Rasse müssen erfüllt sein.~~

~~Am Tag der Körung müssen ein aktuelles Gesundheitsattest und der Pferdepass des Hengstes vorgelegt werden.~~

Körkommission

~~Die Körkommission besteht aus einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern,~~

- ~~dem Vorsitzenden des Verbandes Sachsen-Thüringen e.V. oder eines von ihm Beauftragten~~
- ~~den Zuchtleitern der beteiligten Verbände bzw. deren von diesen benannten Vertretern~~
- ~~und~~
- ~~mindestens einem Rassevertreter.~~

Die Körkommission ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Befangenheit eines Mitglieds nimmt dessen Stellvertreter den Platz für die gesamte Körveranstaltung ein.

Beurteilung

Die Beurteilung der Hengste erfolgt an der Hand auf festem Boden sowie in der Halle, dort auch im Freilaufen und an der Longe.

Beurteilt werden folgende Merkmale:

- Rasse und Geschlechtstyp
- Körperbau
- Korrektheit des Ganges
- Schritt
- Trab
- Galopp
- Gesamteindruck

Die Bewertung erfolgt in ganzen oder halben Noten gemäß der Zuchtbuchordnung (ZBO), die Gesamtnote entspricht dem Mittel aus allen Einzelnoten.

Köreentscheidung und Prämierung

Die Köreentscheidung lautet

- „gekört“ bei einer Gesamtnote von mindestens 7,0 (keine Einzelnote unter 5)
- „gekört und prämiert*“ bei einer Gesamtnote von mind. 7,5
*über eine Prämierung entscheidet der jeweilige Verband
- „vorläufig nicht gekört“
- „nicht gekört“ bei einer Gesamtnote unter 7,0.

Die Köreentscheidung wird am Tag der Körung mündlich bekannt gegeben. Ein schriftliches Protokoll wird dem Besitzer des Hengstes bzw. dem zuständigen Zuchtverband übermittelt. Die Entscheidung „gekört“ ist vom durchführenden Zuchtverband in die Zuchtbescheinigung (Pferdepass) einzutragen, sofern alle Voraussetzungen am Tag der Körung erfüllt sind. Eine Köreentscheidung ist zu widerrufen, wenn sie unter falschen Voraussetzungen zustande gekommen ist.

Widerspruch

Widerspruch gegen die Köreentscheidung ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Körurteils möglich. Dieser ist mit schriftlicher Begründung an den entsendenden Pferdezuchtverband zu richten. Der Vorstand des Pferdezuchtverbandes Sachsen-Thüringen e.V. entscheidet nach Rücksprache und im Einvernehmen mit dem zuständigen Gremium des Partnerverbandes über die Annahme des Widerspruchs und im Falle der Annahme desselben über die Zusammensetzung einer neuen Bewertungskommission (Widerspruchskommission). Bis auf den/die Zuchtleiter sind die Mitglieder der Widerspruchskommission mehrheitlich neu zu berufen. Ebenso wird über Ort und Zeit der Wiedervorstellung des Hengstes entschieden.